

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 aufgrund des § 39 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Anmerkung:

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das andere Geschlecht mit ein.

§ 1

(zu § 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder

1.1. In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Gemeinderatsmitglieder zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies geschieht auch, wenn ein oder mehrere Mitglieder nachrücken.

1.2. Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

"Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfaßt; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, gemäß § 33 Abs. 1 KSVG an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, in die Sie berufen sind, teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."

1.3. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichteten und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 2

(zu §§ 26 und 30 KSVG)

Treuepflicht

2.1. Die besondere Treuepflicht der Gemeinderatsmitglieder gegenüber der Gemeinde Weiskirchen umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, welchen den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

2.2. Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, vom Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit angeordnet oder vom Gemeinderat bzw. einem seiner Ausschüsse beschlossen ist.

2.3. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Personalangelegenheiten;
- (b) Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgaben- und Steuerpflichtigen;
- (c) Gewährung von Darlehens- und Bürgschaftsübernahmen;
- (d) Grundstücksangelegenheiten;
- (e) Bauleitpläne bis zu ihrer Offenlegung;
- (f) Darlehensverhandlungen;
- (g) Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren;
- (h) alle Angelegenheiten, für die der Gemeinderat bzw. ein Ausschuss die Vertraulichkeit beschließt;
- (i) Auftragsvergaben;

§ 3

(zu § 27 KSVG)

Ausschluß wegen Interessenwiderstreit - Mitwirkungsverbot

- 3.1. Gemeinderatsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.
- 3.2. Eine erforderliche Abstimmung über das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbotes ist dem betroffenen Gemeinderatsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Mitwirkungsverbotes zu geben.
- 3.3. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muß der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn sich der Betroffene in den Zuschauerraum begibt.
- 3.4. Wer Angehöriger im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 des KSVG ist, richtet sich nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 3.5. Nach dieser Vorschrift sind Angehörige:
 - a) der Verlobte;
 - b) der Ehegatte;
 - c) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern);
 - d) Geschwister;
 - e) Kinder der Geschwister (Neffen, Nichten);
 - f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten (Schwager, Schwägerin);
 - g) Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten);
 - h) Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind;
 - i) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern, Pflegekinder);
 - j) Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- 3.6. Die in den Nummern a, c, und f aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Nr. i) aufgeführten Personen sind Angehörige

hörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 4

(zu § 33 Abs. 1, letzter Halbsatz KSVG)

Teilnahme an Sitzungen

- 4.1. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, teilzunehmen.
- 4.2. Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung soll dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vortag des Sitzungstages angezeigt werden.

§ 5

(zu § 51 KSVG)

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

- 5.1. Der durch die Teilnahme an einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung entstandene Verdienstaufschlag wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Vorlage einer Verdienstaufschlagbescheinigung des Arbeitgebers an den Arbeitgeber erstattet.
- 5.2. Die durch die Teilnahme an einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung neben dem Verdienstaufschlag entstandenen baren Auslagen werden durch Grundbeträge und Sitzungsgelder abgegolten. Das gilt auch für hinzugezogene Sachverständige, wenn sie nicht aus anderen Gründen eine Vergütung erhalten.
- 5.3. Die monatlichen Grundbeträge betragen für

Mitglieder des Gemeinderates	20,00 Euro
Mitglieder der Ortsräte	10,00 Euro
- 5.4. Die Sitzungsgelder für jede teilgenommene Sitzung betragen:

Gemeinderat	20,00 Euro
Ausschüsse	20,00 Euro
Ortsrat	10,00 Euro
- 5.5. Sitzungsgelder werden halbjährlich nachträglich auf ein Konto des Berechtigten überwiesen.

§ 6

(zu § 30 Abs. 5 KSVG)

Fraktionen

- 6.1. Die Gemeinderatsmitglieder können Fraktionen mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden bilden; eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Gemeinderatsmitgliedern. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 6.2. Die Bildung der Fraktionen, die Namen ihrer Mitglieder, des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

6.3. Zur Bestreitung der Kosten für die Arbeit der Fraktionen zahlt die Gemeinde Weiskirchen eine jährliche Kostenpauschale wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Grundbetrag | 150,00 € jährlich |
| b) zusätzlich pro Mitglied der Fraktion | 10,00 € jährlich |

6.4. Die Zahlung der Grundbeträge erfolgt in der Mitte des jeweiligen Kalenderjahres. Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der unaufgefordert bis zum 31. März des folgenden Jahres beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung vorzulegen ist.

§ 7

zu § 34 und § 35 KSVG

Gemeinderat und Ortsräte

7.0. Aufgaben des Gemeinderates:

7.1. Der Gemeinderat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Bürgermeister, einem Ausschuss oder einem Ortsrat übertragen sind. Über andere als Selbstverwaltungsangelegenheiten kann der Gemeinderat nur beschließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

7.2. Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmung und die Änderung von Namen, Bezeichnungen, Wappen und Farben;
- 2) die Änderung des Gemeindegebietes;
- 3) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung;
- 4) den Ausschluss wegen Interessenwiderstreit im Gemeinderat (§ 27 Abs. 4 KSVG) sowie die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden aus dem Gemeinderat (§ 30 Abs. 4 KSVG);
- 5) die Wahl des Bürgermeisters nach § 56 Abs.2 KSVG und der Beigeordneten;
- 6) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Berufung der Ausschussmitglieder;
- 7) die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke;
- 8) die Übertragung von Aufgaben auf den Ortsrat (§ 73 KSVG);
- 9) die Aufstellung von Grundsätzen für die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie für die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit hierüber im geltenden Beamten- und Arbeitsrecht keine Vorschriften enthalten sind;
- 10) den Abschluss von Tarifverträgen oder den Beitritt zu einem Arbeitgeberverband;
- 11) die Ernennung und Entlassung von leitenden Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten;
- 12) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
- 13) den Erlass der Geschäftsordnung;

- 14) die allgemeine Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
- 15) den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu den erheblichen, überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben oder derartigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogrammes;
- 16) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters;
- 17) den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand eine vom Gemeinderat allgemein festgesetzte Wertgrenze übersteigt;
- 18) die Feststellung des Betriebsplanes und des Forstwirtschaftsplanes für die Gemeindewaldungen;
- 19) die vollständige oder teilweise Anwendung der für Eigenbetriebe geltende Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- 20) die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, die Gründung einer Gesellschaft, die Beteiligung an einer Gesellschaft, die Beteiligung von Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt sind, an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht;
- 21) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- 22) die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens;
- 23) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen;
- 24) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- 25) die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes;
- 26) die Geltentmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen Bürgermeister, Beigeordnete und Mitglieder des Gemeinderates sowie die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister oder mit Mitgliedern des Gemeinderates;
- 27) den Beitritt zu Zweckverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Austritt aus diesen sowie den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen;
- 28) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- 31) die Führung eines Rechtsstreits von erheblicher Bedeutung;
- 32) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluß von Vergleichen, soweit eine vom Gemeinderat allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird;
- 33) Aufnahme von Schöffen in die Vorschlagslisten;
- 34) Wahl der Schiedsleute;

7.3. Aufgaben der Ortsräte:

(§ 73 KSVG)

- 7.3.1. Der Ortsrat kann zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten. Soweit der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge des Ortsrates dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates oder des Ausschusses ist der Ortsrat zu unterrichten.
- 7.3.2. Der Ortsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, ausgenommen in den Fällen des § 41 Abs. 3 Satz 4 und 5 KSVG, vor der Beschlußfassung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zu hören.

Dies gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Planung von Investitionsvorhaben im Gemeindebezirk;
 - (b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Gemeindebezirk beziehen;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Gemeindebezirk handelt;
 - (d) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebezirk;
 - (e) Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindebezirk;
 - (f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde im Gemeindebezirk;
 - (g) Änderung der Grenzen des Gemeindebezirks;
 - (h) Wahl , Benennung oder Vorschlag der für den Gemeindebezirk zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit nicht der Ortsrat nach § 73 Abs.3 Satz 3 Nr. 10 KSVG selbst entscheidet;
- 7.4. Darüber hinaus soll der Ortsrat zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder Bürgermeister vorgelegt werden.
- 7.5. Soweit nicht nach den Vorschriften des KSVG der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat in den nachstehend genannten Angelegenheiten. Stellt der Gemeinderat für deren Erledigung Mittel zur Verfügung, so sind diese gemeindebezirksbezogen im Haushaltsplan auszuweisen und vom Ortsrat abschließend zu entscheiden.

Diese Angelegenheiten sind:

- (a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Gemeindebezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Kinderspielplätze, Jugendbegegnungststätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäusern, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
- (b) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- (c) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Gemeindebezirk hinausgeht;
- (d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Gemeindebezirk;
- (e) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Gemeindebezirk; Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
- (f) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Gemeindebezirksebene; Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
- (g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindebezirk mit der Maßgabe, dass Doppelbenennungen innerhalb der Gemeinde unzulässig sind;
- (h) Wahl, Benennung oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich deren Ehrenamt auf den Gemeindebezirk beschränkt und der Gemeinde diese Rechte zustehen;

- 7.6. Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und für die Erledigung allgemeine Richtlinien erlassen. Umfang und Inhalt der Entscheidungsbefugnisse können im Einzelfall abweichend geregelt werden; der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 73 Abs. 3 KSVG).
- 7.7. Der Gemeinderat kann dem Ortsrat allgemein durch Satzung oder im Einzelfall weitere bestimmte Angelegenheiten, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirkes erledigen lassen, zur Entscheidung übertragen. Ausgenommen sind die dem Gemeinderat durch Rechtsvorschrift vorbehaltenen Aufgaben.
- 7.8. Der Gemeinderat hat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde und einer geordneten Haushaltswirtschaft die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(zu § 48 KSVG)

Bildung der Ausschüsse

Gemäß § 48 Abs. 1 KSVG werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) **Hauptausschuss** (Personal- und Finanzangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Kur- und Tourismusangelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft) mit 13 Mitgliedern;
- b) **Bauausschuss** (Bau- und Planungswesen, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten) mit 13 Mitgliedern;
- c) **Werksausschuss** (Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk und Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen als Werksausschuss“) mit 13 Mitgliedern;
- d) **Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten** mit 13 Mitgliedern;

Im Bedarfsfall kann durch Beschluß des Gemeinderates die Anzahl der Ausschüsse erweitert werden. Für die Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Geschäftsbereiche der Ausschüsse

Aufgrund des § 48 KSVG werden den nachstehenden Ausschüssen folgende gemeindliche Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

9.0 Hauptausschuss:

(Personal- und Finanzangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Kur- und Tourismusangelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft);

Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin zu wirken und alle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzubereiten, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist

Dem Hauptausschuss werden zur Entscheidung alle Angelegenheiten übertragen, die nicht dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind (§ 35 KSVG und § 7 GO) oder soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und Fachverbänden bzw. sonstigen Organisationen;
- (b) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel;

Bis zum Betrag von 10.000,00 Euro ist der Bürgermeister berechtigt die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu tätigen;

- (c) Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, die einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen können unter Einhaltung der Bestimmungen der VOB/VOL durch die Verwaltung in eigener Zuständigkeit vergeben werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

Nach der Vergabe sind zu informieren:

- a) Der Gemeinderat bei Aufträgen, die über 50.000,00 Euro liegen bzw.
- b) der zuständige Ausschuss bei Aufträgen, die über 10.000,00 Euro liegen;
- c) über die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert 50.000,00 Euro nicht übersteigt, sofern der Rechtsstreit wegen erheblicher Bedeutung nicht zu den, dem Gemeinderat gemäß § 35 Nr. 28 KSVG vorbehaltenen Aufgaben gehört;
- d) bei grundsätzlichen Bestimmungen über den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,
- e) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ohne Wertbegrenzung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel;
- f) bei Personalangelegenheiten;

9.1. Der Gemeinderat beschließt über:

- (a) die Aufstellung von Grundsätzen für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie für die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Tarifbeschäftigten, soweit hierüber im geltenden Beamten- und Arbeitsrecht keine Vorschriften enthalten sind;
- (b) den Abschluss von Tarifverträgen oder den Beitritt zu einem Arbeitgeberverband;
- (c) die Ernennung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Tarifbeschäftigten;
- (d) die Stellenpläne für Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte;

9.2. Der Hauptausschuss berät und beschließt über

- (a) Einstellung von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigte und Auszubildende;
- (b) Ernennung zum Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit;
- (c) erstmalige Verleihung eines Amtes (Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach Ableistung der Probezeit);
- (d) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11;
- (e) Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD;

9.3. Der Bürgermeister entscheidet über:

- (a) Einstellung von Aushilfskräften sofern die Einstellungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt;
- (b)** Geringfügig-Beschäftigte (z.Zt. 450,00 € monatlich);
- (c) Arbeitsverträge für Beschäftigungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch II. Buch;

- (d) Arbeitsverträge für Beschäftigungsmaßnahmen nach dem AFG und Altersteilzeitgesetz,(z.B. AB-Maßnahmen, Lohnkostenzuschuss-Maßnahmen und Beschäftigungen nach dem Altersteilzeitgesetz);
- (e) Umwandlung von Ganztagsstellen in Teilzeitstellen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz;

9.4. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Gemeinderat

Ferner wird folgende Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeister, Hauptausschuss und Gemeinderat nach § 35 Nr. 29 KSVG vorgenommen:

- a) Der Hauptausschuss ist ermächtigt zur Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 50.000,00 Euro;
- b) Der Bürgermeister ist ermächtigt zur:
 - Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben;
 - Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,00 Euro;

9.5. Vorbereitende Aufgaben:

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Angelegenheiten für die Entscheidung bzw. Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu beraten und eine Empfehlung zu erarbeiten:

- (a) Aufstellung und Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Satzungen und damit zusammenhängende Angelegenheiten;
- (b) Finanzplanung und Investitionsprogramme;
- (c) Stellenpläne für Beamte, und Tarifbeschäftigte;
- (d) Angelegenheiten des Kurwesens und des Tourismus und Zusammenarbeit mit der Hochwald-Touristik GmbH, der Tourismusförderung Weiskirchen e.V. sowie dem Gewerbeverband;
- (e) Angelegenheiten der Grundschulen sowie der Kinderkrippen, Kinderhorte und Kindergärten;
- (f) forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Angelegenheiten, Beratung der Forstwirtschaftspläne und Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
- (g) Alle Satzungsangelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Satzungen in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten;

9.6. Bauausschuss (Bau- und Planungswesen, Natur- und Umweltschutz)

Der Bauausschuss ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die das Bau- und Planungswesen der Gemeinde Weiskirchen betreffen, soweit diese nicht gem. § 35 KSVG zu den vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderates gehören.

Hierzu zählen:

- (a) Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- (b) Bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro ist der Bürgermeister berechtigt, die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu tätigen;

- (c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen, können unter Einhaltung der Bestimmungen der VOB/VOL durch die Verwaltung in eigener Zuständigkeit vergeben werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

Nach der Vergabe sind zu informieren:

Der Gemeinderat bei Aufträgen, die über 50.000,00 Euro liegen bzw. der zuständige Ausschuss bei Aufträgen, die über 5.000,00 Euro liegen.

- (d) Grundstücksangelegenheiten;
- aa) Die Eintragung von Rechten an Grundstücken (Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Baulasten) zugunsten der Gemeinde sowie auch zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke (Kanal, Wasserleitung, Wegerechte u.a);
 - bb) Ankauf, Verkauf und Tausch sowie Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,00 Euro. Beim Ankauf, Verkauf oder Tausch und Verpachtung von Grundstücken, ist das Einvernehmen mit dem Ortsrat des betreffenden Gemeindebezirkes vor der Beschlußfassung im Gemeinderat bzw. Ausschuss herzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Gemeinderat;

- (e) Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch bzw. nach der Landesbauordnung;

Abgabe verbindlicher Erklärungen nach dem Baugesetzbuch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, sofern nachstehend keine andere Regelungen getroffen sind.

Der Bau- und Werksausschuss ist dabei insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- aa) Vorhaben, bei denen die Zuwegung bzw. die Erschließung fraglich ist;
- bb) Bauvoranfragen gemäß § 76 des Landesbauordnung;
- cc) Bauvorhaben, bei denen planungsrechtliche Interessen der Gemeinde berührt werden;

Bei den gemäß § 68 Abs. 3 der Landesbauordnung den Gemeinden übertragenen Entscheidungen ist der Bürgermeister allein zuständig. Es handelt sich dabei insbesondere um Entscheidungen über Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz der Landesbauordnung von örtlichen Bauvorschriften nach § 85 des Landesbauordnung sowie Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 der Landesbauordnung und als baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben nach § 63 der Landesbauordnung.

Bei allen übrigen Bauanträgen wird der Bürgermeister ebenfalls zur Abgabe der Stellungnahme ermächtigt. Beabsichtigt der Bürgermeister in diesen Fällen die Zustimmung nicht zu erteilen, erfolgt zur abschließenden Entscheidung eine Vorlage an den Bau- und Werksausschuss.

- (f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes und Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzverbänden;

9.7. Vorbereitende Aufgaben

Der Bauausschuss hat insbesondere folgende Angelegenheiten für die Entscheidung und Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten:

- (a) Allgemeine Fragen der Gemeindeplanung;
- (b) Bauleitplanung, Bebauungspläne, Flächennutzungsplan;

- (c) Maßnahmen zur Strukturverbesserung (Wirtschaft, Verkehr, Naherholung, Tourismus);
- (d) Gemeindegesetzungen (in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten);
- (e) Durchführung von Baulanderschließungen;

9.8. Werksausschuss

Der Werksausschuss ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die die Eigenbetriebe der Gemeinde Weiskirchen betreffen, soweit diese nicht gem. § 35 KSVG zu den vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderates gehören.

Hierzu zählen:

- a) Angelegenheiten des Eigenbetriebes „ Gemeindewasserwerk“
- b) Angelegenheiten des Eigenbetriebes „ Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen“
im Rahmen der jeweils geltenden Betriebssatzung.

9.9. Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Prüfungsergebnisse und der Schlußberichte zu den Jahresrechnungen nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt;
2. Beratung der überörtlichen Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes beim Minister des Innern mit der Stellungnahme des Bürgermeisters;
3. Einsicht in die Akten nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 KSVG;
4. Prüfung von besonderen Vorgängen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat;

§ 10

Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

- 10.1. Soweit dem Bürgermeister nach dieser Geschäftsordnung Befugnisse eingeräumt sind, hat er den jeweils zuständigen Ausschuss in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.
- 10.2. Ferner berichtet der Bürgermeister in jeder Gemeinderatssitzung über die Durchführung der vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse.
- 10.3. Die Ortsvorsteher und Beigeordneten werden durch den Bürgermeister in regelmäßig stattfindenden Besprechungen informiert.

§ 11

(zu § 41 KSVG)

Einladung und Tagesordnung

- 11.1 Der Bürgermeister erstellt für das gesamte Kalenderjahr einen vorläufigen Sitzungsplan, der die voraussichtlichen Termine der Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen enthält. Änderungen sind rechtzeitig den jeweiligen Fraktionssprechern mitzuteilen. Die Einberufungsfrist richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des KSVG. Zur ausreichenden Vorbereitung der Sitzungen ist anzustreben, dass die Einberufungsfrist möglichst 5 Kalendertage beträgt. Es ist anzustreben, dass die Veröffentlichung einer Sitzung grundsätzlich 1 Woche vor der jeweiligen Sitzung im Bekanntmachungsblatt erfolgt. Sofern die Tagesordnung noch nicht feststeht, genügt die Veröffentlichung über den Zeitpunkt der Sitzung, ggfls. mit dem Hinweis

„vorläufige Tagesordnung“. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates hat der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem im Sitzungskalender vorgesehenen Termin beim Bürgermeister schriftlich einzureichen.

- 11.2 Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister aufgestellt. Desgleichen entscheidet der Bürgermeister über Ort und Zeit der Sitzung unter Beachtung der im KSVG und in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen. Mit der Einladung zu den Gemeinderatssitzungen werden auch Erläuterungen zugestellt, in denen den Mitgliedern des Gemeinderates alle Informationen anhand gegeben werden, die zur sach- und fachgerechten Beurteilung anstehender Beratungspunkte notwendig sind.
- 11.3. Die vollständigen Erläuterungen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen sind aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur den jeweiligen Ausschussmitgliedern zu übersenden. Bei Verhinderung eines benannten Ausschussmitgliedes hat dieser ein Mitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen und die Sitzungsunterlagen diesem rechtzeitig zu übergeben.
- 11.4. Die nicht im Ausschuss vertretenen Mitglieder erhalten lediglich ein Einladungsschreiben mit der jeweiligen Tagesordnung sowie die Erläuterungen ohne datenschutzrechtlich relevante Erläuterungen.
- 11.5. Durch Beschluss des Gemeinderates bzw. des Ausschusses können die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, verwandte Punkte miteinander verbunden und einzelne Tagesordnungspunkte von der Beratung abgesetzt werden bzw.
- 11.6. Beratung und Beschlussfassung in derselben Sitzung gemacht werden.

§ 12

Datenschutz

Die Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz für die Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines kommunalen Vertretungsorgan, die als Anlage dieser Geschäftsordnung beigelegt sind, sind zu beachten. Eine Ausfertigung der Hinweise ist jedem Mitglied auszuhändigen gegen Unterschrift.

§ 13

(zu §§ 40 und 48 Abs. 5 KSVG)

Öffentlichkeit von Sitzungen

- 13.1. Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Berechnete Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ausschuss.
- 13.2. Anträge aus der Mitte des Gemeinderates bzw. des Ausschusses auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung über Beratung erforderlich ist.

- 13.3. Beschließt der Gemeinderat während einer nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung.
- 13.4. Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates sind nichtöffentlich.
- 13.5. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlußfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit es sich nicht um Tagesordnungspunkte im Sinne des § 40 KSVG bzw. Angelegenheiten nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung handelt.
- 13.5. In nichtöffentlicher Sitzung sind - unbeschadet der Vorschriften der §§ 40 und 48 KSVG - auch die in § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung aufgezählten Angelegenheiten zu behandeln.

§ 14

(zu § 43 KSVG)

Weitere Ordnungsbestimmungen

- 14.1. Die Gemeinderatsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewußt sein.
- 14.2. Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen.
- 14.3. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muß der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folgen hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 14.4. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 14.5. Der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Gemeinderates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Mitglieder des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen.
- 14.6. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluß von dieser Sitzung anzudrohen hat und der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluß auch für weitere Sitzungen, höchstens jedoch für 3 Sitzungen aussprechen darf. Der Ausschluß von weiteren Sitzungen kann zurückgenommen werden.
- 14.7. Der Ausschluß von den Sitzungen des Gemeinderates hat den Ausschluß von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.

§ 15

(zu § 43 KSVG)

Sitzungsverlauf

- 15.1. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlußfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 15.2. Danach ist über die Einwendung zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen.
- 15.3. Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu beschließen.
- 15.4. Es schließt sich an die Behandlung der Tagesordnung.
- 15.5. Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens 1/2 Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.
- 15.6. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen.
- 15.7. Eine Sitzungsunterbrechung muss vom Vorsitzenden gewährt werden, wenn sie von mindestens zwei Ratsmitgliedern beantragt wird.

§ 16

(zu § 44 KSVG)

Beschlußfähigkeit

- 16.1. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung, sofern sie angezweifelt wird, festzustellen.
- 16.2. Gemeinderatsmitglieder, die nach Eröffnung der Sitzung eintreffen oder den Sitzungsraum vor Ende der Sitzung verlassen, haben dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Auch ein vorübergehendes Verlassen der Sitzung und die Rückkehr sind anzuzeigen.
- 16.2. "Anwesend" sind alle Mitglieder, die nicht von der Mitwirkung gemäß § 27 KSVG ausgeschlossen sind und sich körperlich an ihrem Platz oder im Sitzungsraum befinden, auch wenn sie die Absicht haben, den Raum zu verlassen oder sich in den Zuhörerteil begeben. Auf die Absicht, sich aus dem Raum - z. B. zwecks Herstellung der Beschlußfähigkeit - zu begeben, kommt es mangels Nachprüfbarkeit nicht an. Die Beschlußfähigkeit muß zu jeder Beschlussfassung vorliegen, nicht hingegen bei den Beratungen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- 17.1. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.
- 17.2. Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

- 17.3. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten besonders:

- (a) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes - evtl. zur Behandlung in einer neuen Sitzung;
- (b) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung;
- (c) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in eine spätere Sitzung;
- (d) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- (e) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- (f) Anträge auf Festsetzung der Redezeit;
- (g) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen;
- (h) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluß der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist erst dann zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen;
- (i) Die Sitzungsdauer sollte 3 Stunden nicht überschreiten. Einem Antrag auf Ende der Sitzung nach Ablauf der Drei-Stunden-Frist hat der Vorsitzende stattzugeben;

§ 18

Redeordnung

- 18.1. Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. *Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.*
- 18.2. Beigezogenen Bediensteten der Gemeinde oder Sachverständigen kann vom Vorsitzenden jederzeit das Wort erteilt werden; während der Ausführungen eines Ratsmitgliedes jedoch nur mit dessen Zustimmung.
- 18.3. Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine begrenzte Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden. *Bezüglich eines jeden einzelnen Redebeitrages wird die Redezeit auf 5 Minuten begrenzt.*
- 18.4. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- 18.5. Zur kurzen Aufklärung eines Mißverständnisses sowie zur kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort sofort erteilen, wenn das Ratsmitglied sich mit dem Zuruf "zur Klärung" meldet; ein Redner darf jedoch nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

- 18.6. Der Vorsitzende kann auch Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder der Personalvertretung sowie hinzugezogene Sachverständige bzw. ehrenamtlich Tätige zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 19

Anträge zur Sache

- 19.1. Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.
- 19.2. Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- 19.3. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsplanansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist

§ 20

Reihenfolge der Abstimmungen

- 20.1. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten u. dgl.;
 - b) über Anträge auf Entscheidung in der Sache;
- 20.2. Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 21

(zu § 45 KSVG)

Abstimmungen

- 21.1. Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus.
- 21.2. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- 21.3. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- 21.4. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.
- 21.5. Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für- und Gegenstimmen" festzuhalten. Die Stimmzettel sind nach der rechtskräftigen Feststellung des Ergebnisses zu vernichten.

21.6. Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 22

(zu § 46 KSVG)

Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen sind zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Vorsitzenden bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 23

(zu § 49 Abs. 2 KSVG)

Sachverständige und ehrenamtlich Tätige

- 23.1. Zu den Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes behandelt werden, sind die ehrenamtlich berufenen Feld- und Forstschutzbeauftragten bzw. Naturschutzbeauftragten einzuladen.
- 23.2. Die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Angelegenheiten in den Ausschüssen und im Gemeinderat sind möglich.
- 23.3. Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

(zu § 47 KSVG)

Sitzungsniederschriften

- 24.1. Die Niederschriften führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Gemeindeverwaltung.
- 24.2. Die Sitzungsniederschriften werden vom Bürgermeister, dem Schriftführer und vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitgliedern unterzeichnet. Die Unterzeichner dürfen nicht derselben Fraktion angehören.
- 24.3. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) den Namen des Vorsitzenden;
 - c) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
 - d) die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,

- e) die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
 - f) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlußfähigkeit,
 - g) die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
 - h) die behandelten Gegenstände,
 - i) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - j) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
 - k) Die Niederschrift soll grundsätzlich als Ergebnisniederschrift angefertigt werden und soll auch eine kurze Wiedergabe des Sachverhaltes enthalten.
- 24.4. Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss der Tagesordnung gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen.
- 24.5. Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden für die Fertigung der Niederschriften auf Tonband bzw. Datenträger aufgenommen.
- 24.6. Nach Fertigung der Niederschrift und Unterzeichnung derselben durch die beauftragten Mitglieder und Ablauf der Einwendungsfrist sind die Tonbänder bzw. Datenträger zu löschen.
- 24.7. Widerspricht ein Mitglied des Gemeinderates bzw. des betreffenden Ausschusses ausdrücklich der Aufnahme seines Redebeitrages auf ein Tonband bzw. Datenträger, ist hierüber ein Ratsbeschluss herbeizuführen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 25

(zu § 47 Abs. 5 KSVG)

Bekanntgabe der Niederschrift an die Gemeinderatsmitglieder

- 25.1. Die Niederschriften über die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sind jedem Gemeinderatsmitglied in Form einer Abschrift bekanntzugeben. Dies hat durch die Gemeindeverwaltung grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen zu geschehen.
- 25.2. Einwendungen gegen die Niederschriften sind beim Bürgermeister grundsätzlich innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.
- 25.3. Vor Eintritt in die Tagesordnung bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates bzw. des betreffenden Ausschusses sind über die Einwendungen durch Beschluss zu befinden.
- 25.4. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat bzw. der betreffende Ausschuss.

§ 26

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung

- 27.1. Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschlüsse nach Maßgabe des § 39 KSVG fassen.
- 27.2. Die Geschäftsordnung kann nur im Rahmen des § 39 KSVG geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.
- 27.3. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.
- 27.4. Die Ortsräte der jeweiligen Gemeindebezirke haben eigene Geschäftsordnungen.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 09.10.2014 in Kraft und ist gem. § 39 KSVG nicht auf die Amtszeit des Gemeinderates beschränkt.
- (2) Die bisher geltende Geschäftsordnung vom 11.12.2009 tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 09.10.2014 außer Kraft.

Weiskirchen, den 09. Oktober 2014

DER BÜRGERMEISTER:

Werner Hero